

Marktgemeinde



SCHEIFLING

...daheim im Herzen des Oberen Murtals...

Amtsplatz 1, 8811 Scheifling
T: 03582/2315-0 | F: DW 4 | E: gde@scheifling.gv.at

www.scheifling.gv.at

COVID-19-Präventionskonzept

FREISAMBAD

8811 Scheifling, Flößerstraße 8a

Covid-19 Beauftragter:

Bürgermeister Gottfried Reif,

8811 Scheifling, Puchfeld 29

Tel.Nr. 0664 / 2327661

Stand 10.06.2021

1. Informationen zu COVID-19

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu COVID-19 auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK) über www.sozialministerium.at
- AGES über www.ages.at
- Robert Koch-Institut über www.rki.de

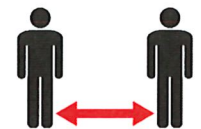
2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

2.1. Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1m) gegenüber Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippezeit.



Hände waschen



Abstand halten



MNS tragen



Nicht ins Gesicht greifen

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere
 - o Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
 - o vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln.
 - o vor dem Essen.
 - o nach Benutzung der Toilette und
 - o immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1m gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske / im Folgenden auch als Schutzvorrichtung bezeichnet) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
 - o Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
 - o Während dem Tragen MNS nicht berühren.
 - o Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.

- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.

3. Covid-19-Baderegeln und Eintrittsnachweis ("3G-Regel")

1. Sie dürfen das Bad nur nach Vorlage eines gültigen Covid-19-Eintrittsnachweises ("3G-Regel") betreten.
2. Vermeiden Sie Menschenansammlungen, besonders beim Betreten und Verlassen des Bades. Beachten Sie die Anordnungen des Personals.
3. Halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln unbedingt ein. Dazu zählen der Verzicht auf Händeschütteln, mehrmals tägliches Händewaschen mit Wasser und Seife sowie das Husten in ein Taschentuch oder die Ellenbeuge.
4. In den Innenräumen (Bademeister Räumlichkeiten) müssen Sie eine FFP2-Maske tragen. Die FFP2-Maskenpflicht gilt NICHT in Feuchträumen (Schwimmhalle, Brause) und im Freien.
Von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind:
 - Kinder:
 - 0 bis 5 Jahre: keine Maskenpflicht
 - 6 bis 13 Jahre: Mund-Nasen-Schutz-Pflicht
 - Schwangere: Mund-Nasen-Schutz-Pflicht
 - Personen, denen es gesundheitlich nicht zumutbar ist, gemäß § 19 Abs. 4 Z4 Covid-19-ÖV
5. Halten Sie den 1-Meter-Mindestabstand zu anderen Badegästen in der gesamten Badeanlage - auch im Liegebereich - ein. Ausgenommen sind Personen, mit denen Sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.
6. Beachten Sie die Bildzeichen, Hinweise und sonstigen Informationen vor Ort.
7. Halten Sie die festgeschriebene, höchstens zulässige Personenanzahl ein.
8. Benutzen Sie die Ein- und Ausstiege der Becken möglichst rasch und ohne zu verweilen. Im Bad müssen Sie den 1-Meter-Mindestabstand zu anderen Badegästen einhalten. Ausgenommen sind Personen, mit denen Sie in einem gemeinsamen Haushalt leben sowie kurzzeitige Unterschreitungen.
9. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann es zu räumlichen Einschränkungen und reduzierten sonstigen Angeboten kommen (Sprungturm).

4. 3 G-Regel: Getestet, Geimpft, Genesen

Für den Zutritt in das Bad benötigen Sie einen gültigen Covid-19-Eintrittsnachweis gemäß Covid-19-Öffnungsverordnung. Von der "3G-Regel" ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beziehungsweise der Primärstufe.

Getestet

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): gültig 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Testbus): gültig 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: gültig 24 Stunden ab Probenahme

Geimpft

Als Impfnachweis gelten:

- Gelber Impfpass
- Impf-Kärtchen
- Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass

Der Impfnachweis ist ab dem **22. Tag nach der 1. Impfung** gültig. Nach der **Vollimmunisierung** (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt **9 Monate ab der 1. Impfung** (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Genesen

Eine **ärztliche Bestätigung** ist bis 6 Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Die Infektion muss molekularbiologisch (z.B. durch PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein **behördlicher Absonderungsbescheid** ist ebenfalls für 6 Monate gültig.

Ein Nachweis über eine **positive Testung auf neutralisierende Antikörper** ist für 3 Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

5. Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

In den sanitären Anlagen ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung der Mindestabstand von 1m eingehalten werden kann (z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen oder Absperrungen von Bereichen) und stets eine FFP2-Maske getragen wird.

Info Registrierungspflicht

In Freibädern besteht keine Registrierungspflicht